



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

ESF-Förderperiode 2014-2020

Pauschalierung von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Beiträgen zur Sozialversicherung

Dieses Dokument legt die Pauschalierung von ALG II unter Einbeziehung der Beiträge zur Sozialversicherung fest. Mit dieser Maßnahme soll die Abrechnung der genannten Leistungen gegenüber der ESF-Verwaltungsbehörde vereinfacht werden. Die zukünftig allgemein anzusetzenden Beträge wurden nach Art. 67 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 und damit auf der Basis standardisierter Einheitskosten festgesetzt, sie sind als Standardeinheitskostensatz anzusehen. Anwendung fand eine gem. Art. 67 Abs. 5 Buchst. a) VO (EU) Nr. 1303/2013 geforderte faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode, die in diesem Fall auf statistischen Daten beruht.

Die Pauschalen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2017 verpflichtend für ESF-Zuwendungsanträge mit ALG II – Kofinanzierung. Derartige Vorhaben zielen unter anderem auf erwerbsfähige, erwachsene Langzeitarbeitslose/Arbeitslose/ALG II-Beziehende. Es soll der Zugang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erleichtert bzw. die soziale Eingliederung benachteiligter Personen gefördert werden.

1. Pauschale ALG II-Leistungen - Ausgangssituation

Bei der Bestimmung einer Pauschale für ALG II-Leistungen können entweder die Zahlungen an einzelne Personen oder die Zahlungen an Bedarfsgemeinschaften (BG) herangezogen werden. Eine BG besteht bereits mit einer/-m erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden (sog. Einpersonen-BG), kann aber zusätzlich noch weitere Personen umfassen (sog. Mehrpersonen-BG). Meist haben sämtliche Mitglieder einer BG Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung. Einkommen aus jeglicher Erwerbstätigkeit wird unter allen Mitgliedern aufgeteilt. Der Gesamtbedarf einer BG ist die Summe der Bedarfe der Mitglieder und daher im Wesentlichen von der Größe der BG und etwaigen Mehrbedarfen abhängig. Insoweit wird das Einkommen einer/-s entsprechenden Teilnehmenden an einem ESF-Projekt von der BG determiniert. Es ist insgesamt sinnvoll, die durchschnittlichen monatlichen Standardeinheitskosten anhand der bewilligten Zahlungsansprüche an BG zu ermitteln.

Die nachstehende statistische Zusammenstellung basiert auf den Daten der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2015.¹ Hierbei wurde zunächst der durchschnittliche ALG II²-Zahlungsanspruch (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) je BG betrachtet.

¹ Internetzugriff auf Statistiken der Bundesagentur für Arbeit:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?nn=1021948&year_month=aktuell&pageLocale=de&view=processForm&topicId=1023366®ionInd=02

Merkmal	Jan. 15	Feb. 15	Mrz. 15	Apr. 15	Mai. 15	Jun. 15	Jul. 15
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch in € je BG	373,88	375,41	376,83	375,82	375,73	375,24	374,41
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	336,90	338,31	339,36	338,41	338,29	337,78	336,92
Regelbedarf Sozialgeld	16,20	16,30	16,71	16,70	16,64	16,62	16,46
Mehrbedarfe	20,77	20,81	20,76	20,71	20,80	20,84	21,03

Merkmal	Aug. 15	Sep. 15	Okt. 15	Nov. 15	Dez. 15	Mittelwert
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch in € je BG	374,38	375,11	373,95	373,87	374,48	374,93
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	336,82	337,39	336,15	336,26	336,77	
Regelbedarf Sozialgeld	16,69	16,84	16,92	16,83	16,91	
Mehrbedarfe	20,87	20,88	20,89	20,78	20,80	

Die durchschnittliche monatliche ALG II-Pauschale für das Jahr 2015 beträgt nach der statistischen Auswertung **374,93 €** pro Teilnehmenden.

Die Pauschale soll letztendlich aber nicht nur die ALG II-Leistungen der BG, sondern auch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) berücksichtigen. Projektteilnehmende ALG II-Beziehende sind i. d. R. mindestens 15 Jahre alt und somit selbst sozialversichert.

2. Bestimmung der ALG II-Pauschale

Mit dem 01.01.2017 wurden die Regelsätze und die Beträge für die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche erhöht.

	Regelbedarf 2015	Regelbedarf 2017	Erhöhung in %
Alleinstehend/Alleinerziehend	399,00 €	409,00 €	2,51%
Paare/Bedarfsgemeinschaften	360,00 €	368,00 €	2,22%
Erw. im Haushalt anderer	320,00 €	327,00 €	2,19%
Jugendl. 14 bis unter 18 J.	302,00 €	311,00 €	2,98%
Kinder 6 bis unter 14 J.	267,00 €	291,00 €	8,99%
Kinder von 0 bis 6 Jahre	234,00 €	237,00 €	1,28%
Durchschnitt			3,36%

Die durchschnittliche monatliche ALG II-Pauschale für das Jahr 2015 in Höhe von 374,93 € erhöht sich in Bezug auf 2017 um 3,36%. Sie beträgt nun **387,53 €** pro Teilnehmenden

Zusätzlich zur ALG II-Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag einzubeziehen. Maßgeblich ist die Regelungslage zum 01.01.2017, da sich die Pauschale auf den dann

² ALG II bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Gewährleistung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich ggf. aus mehreren Komponenten zusammen:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (§ 20 SGB II) – ALG II oder Sozialgeld (§ 19 SGB II)
- Ggf. Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

folgenden Zeitraum bezieht. Mit Jahresbeginn 2017 gelten die nachfolgend aufgeführten Berechnungsgrundsätze:

Bei ALG II-Beziehenden, die aufgrund des Bezuges von ALG II versicherungspflichtig in der Krankenversicherung sind, gilt nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2060fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme. Beiträge sind für jeden gesamten Monat zu entrichten, in dem mindestens für einen Tag ALG II bezogen wurde.³

Für Teilnehmende, die durch den ALG II-Bezug pflegeversicherungspflichtig sind, ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2172fache der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen.

Beiträge sind ebenfalls stets für einen gesamten Monat zu zahlen.⁴

Regelungen zur Bezugsgröße finden sich in § 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV. Sie beträgt für das Jahr 2017 im Monat 2.975,- €

Im Bereich der Krankenversicherung ist der in § 243 SGB V festgelegte ermäßigte Beitragssatz von 14,0%⁵ anzuwenden. Für die Bemessung der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz nach § 55 I SGB XI 2,55%.⁶

Für das Jahr 2015 liegen statistische Daten über die Höhe der durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträge vor. Die Anpassung der relevanten gesetzlichen Regelungen zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden allerdings erst zu späteren Zeitpunkten wirksam, folglich erfolgten die Berechnungen im Jahre 2015 auf einer heute nicht mehr gültigen Grundlage. Insoweit sind die monatlichen Pauschalen für die Sozialversicherungsbeiträge nun durch Berechnung zu bestimmen:

Bezugsgröße 2017			2.975,00 €
§ 232a II SGB V		0,2060	612,85 €
§ 57 I SGB XI		0,2172	646,17 €
Krankenversicherung	14,00%	von 612,85 €	85,80 €
Pflegeversicherung	2,55%	von 646,17 €	16,48 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			102,28 €

Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag beträgt **102,28 €**

Im Ergebnis ist deshalb für einen Teilnehmenden folgende Pauschale in der nachstehenden Übersicht monatlich anzusetzen.

2017	ALG II	SV-Beiträge	Pauschale
ALG II-Bezieher (SV-Pflicht)	387,53 €	102,28 €	489,81 €

³ Vgl. BT-Drs. 18/1307, S. 12 (Änderungstext), S. 40 (Erläuterung)
Vgl. BGBl. 201, S. 1137 (Änderungstext), S. 1147 (Inkrafttreten).

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/1307, S. 18 (Änderungstext), S. 54 (Erläuterung)
Vgl. BGBl. 2014, S. 1141 (Änderungstext), S. 1147 (Inkrafttreten).

⁵ Ohne Zusatzbeitrag.

⁶ Vgl. BGBl. 2015, S. 2449 (Änderungstext), S. 2463 (Inkrafttreten).

3. Anforderungen an die Pauschale

Die Ermittlung der auf statistischem Datenmaterial beruhenden Pauschalen ist fair, ausgewogen und überprüfbar durchzuführen.

Fair:

Der Fairnessgrundsatz ist insoweit gewahrt, als dass beim Vergleich der bisherigen, auf den tatsächlichen ALG II-Zahlungen beruhenden Praxis mit der neuen ALG II-Pauschale bei gleichartigen Projekten keine übermäßig hohen Beitragsunterschiede zu erwarten sind. Weiterhin sind auch die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen Pauschalsätze ohne Berücksichtigung individueller Sachverhalte. Analog dazu können auch bei der Festsetzung einer ALG II-Pauschale im Rahmen von ESF-Projekten allgemeine Leistungssätze bestimmt werden.

Ausgewogen:

Die Berechnung der ALG II-Pauschale genügt in mehrfacher Hinsicht auch dem Prinzip der Ausgewogenheit. Die maßgebliche Basis der gesamten Pauschale besteht in einem sich aus tatsächlichen Zahlungen ergebenden durchschnittlichen Betrag, sämtliche relevanten Zahlungen werden berücksichtigt und auf das arithmetische Mittel hin zusammengeführt. Die Pauschale ist dann bei zukünftiger Förderung für alle Maßnahmen im Rahmen der genannten Investitionsprioritäten, die eine Kofinanzierung durch Einnahmen aus ALG II vorsehen, im gesamten hamburgischen Anwendungsbereich anzusetzen. Aus dieser Herangehensweise ergibt sich der Ausschluss jeglicher Benachteiligung einzelner Individuen, Gruppen oder Projekten gegenüber anderen.

Überprüfbar:

Grundlage für die Festlegung der Standardeinheitskosten für die Kofinanzierung der Projektkosten sind statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit. Die Bearbeitungsschritte sind nachvollziehbar aufgeführt. Insgesamt ist die Bestimmung der Pauschale daher als überprüfbar anzusehen.

4. Anwendung der Pauschale

Der von der ESF-Verwaltungsbehörde unter Punkt 2 ermittelte Pauschalbetrag bleibt während der Projektlaufzeit unverändert⁷.

Die Teilnehmenden haben den ALG II-Leistungsbescheid dem Projektträger unmittelbar bei Eintritt vorzulegen. Folgebescheinigungen werden nicht benötigt. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezugs bleiben unberücksichtigt. Die Pauschale gilt für die Dauer der Projektteilnahme.

Im Falle des Bestehens einer privaten Versicherung findet die Pauschale ebenfalls Anwendung. Ein Beleg der Privatversicherung ist evtl. zusätzlich anzufordern, falls der Sozialversicherungsstatus aus dem Leistungsbescheid nicht hervorgeht. Für die Berechnung von Leistungen wird im Kontext der ALG II-Pauschalierung für Teilnehmende an ESF-Projekten ein Monat immer mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen angesetzt. Beschränkt sich die Teilnahme an einem Projekt auf einen Teil eines Monats, so ist einzusetzende Pauschalbetrag tagegenau zu errechnen.

⁷ Vgl. EGESIF_14-0017 S.23

Die Dauer der Projektteilnahme ist in jedem Falle in geeigneter Weise insbesondere hinsichtlich des jeweiligen Ein- und Austrittstages zu dokumentieren.

ESF-Verwaltungsbehörde in Hamburg, 03.01.2017